

**Beschlussvorlage**

Organisationseinheit Amt für Baurecht und Umwelt	Datum 29.01.2019	Drucksachen-Nr. <b>2019/022</b>
---	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge Kreistag	↓ Sitzungsart öffentlich	↓ Sitzungstermin/e 18.02.2019
------------------------------	-----------------------------	----------------------------------

**Tagesordnungspunkt 4**

**Wahl eines weiteren stellvertretenden Kreisbrandmeisters**

**a) Wahl eines dritten Stellvertreters**

**b) Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

**Beschlussvorschlag**

**Zu a)**

- 1. Der Bestellung eines dritten stellvertretenden Kreisbrandmeisters für den Landkreis Konstanz wird zugestimmt.**
- 2. Herr Uwe HARTMANN wird für die Amtszeit vom 01.03.2019 bis 29.02.2024 zum stellvertretenden Kreisbrandmeister bestellt.**

**Zu b)**

**Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wird wie folgt geändert: In § 3 Abs. 1 wird das Wort „beiden“ gestrichen. Die Änderung tritt zum 01.03.2019 in Kraft.**

## Sachverhalt

### Zu a)

Nach § 23 Abs. 1 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG BW) hat der Landkreis für den Kreisbrandmeister einen oder mehrere Stellvertreter zu bestellen. Die Stellvertreter sind für die Dauer von fünf Jahren als Ehrenbeamte zu berufen. Sie vertreten den Kreisbrandmeister bei dessen Abwesenheit in allen Bereichen der freiwilligen Feuerwehr, d. h. bei Einsätzen, Jahreshauptversammlungen, Vornahme von Ehrungen, Übungen etc. Sie sind Ehrenbeamte auf Zeit und erhalten für ihre Tätigkeit gemäß der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Landkreises Konstanz eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung von 140 EUR.

Bisher sind im Landkreis Konstanz zwei ehrenamtliche Stellvertreter bestellt. Dies sind Herr Andreas **Egger**, hauptamtlicher Kommandant der Feuerwehr Singen, und Herr Hans-Jürgen **Oexl**, ehrenamtlicher stellvertretender Kommandant der Feuerwehr Konstanz. Die Amtszeit von Herrn **Oexl** läuft noch bis zum 31.03.2021 und die von Herrn **Egger** bis zum 31.12.2022.

Die steigende Anzahl an Abend- und Wochenendterminen sowie häufige Terminüberschneidungen erfordern die Bestellung eines dritten stellvertretenden Kreisbrandmeisters. Insbesondere bei aktuell laufenden Projekten, wie der Erstellung einer Konzeption für den Bau und Betrieb einer Atemschutzübungsanlage und der Einführung der digitalen Alarmierung, sowie bei unmittelbar bevorstehenden Projekten, wie der Einführung des Digitalfunks, ist die Unterstützung des Kreisbrandmeisters durch dessen Stellvertreter dringend notwendig. Darüber hinaus rechtfertigen die steigenden Einsatzzahlen und die damit verbundene dauerhafte Verfügbarkeit einer Führungskraft für größere Schadenslagen die Bestellung eines dritten Stellvertreters.

Herr Uwe **Hartmann**, ehrenamtlicher Kommandant der Feuerwehr Stockach, hat sich bereit erklärt, das Ehrenamt als dritter stellvertretender Kreisbrandmeister des Landkreises Konstanz zu übernehmen. Er ist aufgrund seiner Persönlichkeit und seiner Erfahrungen für die Wahrnehmung dieses Ehrenamts besonders geeignet.

Über die Bestellung entscheidet nach § 19 Abs. 2 LKrO der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat. Vor der Bestellung sind die Feuerwehrkommandanten der Gemeindefeuerwehren und die Werkfeuerwehrkommandanten im Landkreis zu hören.

Die Anhörung der Kommandantin und der Kommandanten erfolgte am 11.12.2018 unter Vorsitz von Landrat F. Hämmerle. Bei der Anhörung haben sich die Kommandantin und die Kommandanten für die Bestellung von Herrn Uwe **Hartmann** ausgesprochen. Andere Bewerber standen nicht zur Verfügung.

Die Verwaltung empfiehlt dem Kreistag, einen dritten stellvertretenden Kreisbrandmeister zu bestellen und für dieses Ehrenamt Herrn Uwe **Hartmann** für die Amtszeit vom 01.03.2019 bis zum 29.02.2024 zu wählen.

### Zu b)

Da es bisher zwei ehrenamtliche Stellvertreter/innen für den Kreisbrandmeister bzw. die Kreisbrandmeisterin gab, ist in der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit von einer Entschädigung für die „beiden“ Stellvertreter/innen die Rede. Durch die Wahl eines weiteren Stellvertreters gibt es drei Vertreter, sodass die Satzung entsprechend anzupassen ist. Danach ist in § 3 Abs. 1 das Wort „beiden“ zu streichen. Die Änderung soll mit dem Amtsantritt des dritten Stellvertreters zum 01.03.2019 in Kraft treten.

Die Verwaltung empfiehlt, die Satzung entsprechend zu ändern.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Für die ehrenamtliche Tätigkeit als stellvertretender Kreisbrandmeister wird eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung von 140 € gewährt.

### **Anlagen**

Entfällt.